

Bitte Zutreffendes ankreuzen Bitte sorgfältig in Druckschrift ausfüllen

Formblatt 3

Förderungsnummer

Eingangsstempel

Hinweis: Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 47 BAföG i.V.m. § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über den Antrag erforderlich (§ 67 a Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Zeile

1	Name, Geburtsname der/des Auszubildenden
2	Vorname
3	Geburtsdatum, Geburtsort

Erklärung

des Ehegatten

des Vaters

der Mutter

(Angaben zu Zeilen 6 bis 43 beziehen sich auf den Bewilligungszeitraum)

Angaben zur Person

7	Name, Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum
8	Straße, Hausnummer		
9	evtl. Ausl.-Kennbuchstaben	PLZ, Ort	Bundesland

10	<input type="checkbox"/> ledig;	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> geschieden	seit
11	Erwerbstätig als <input type="checkbox"/> Arbeiterin/Arbeiter	<input type="checkbox"/> Angestellte/Angestellter	<input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter	<input type="checkbox"/> Selbständige/Selbständiger	<input type="checkbox"/> Nicht mehr erwerbstätig	seit

Kinder - ohne Antragsteller/in - soweit sie von Ihnen unterhalten werden oder sich in Ausbildung befinden

(weitere Kinder bitte auf zusätzlichem Blatt angeben)

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
15	Name, Vorname		
16	Geburtsdatum		
17	Wohnung <input type="checkbox"/> bei den Eltern <input type="checkbox"/> nicht bei den Eltern	<input type="checkbox"/> bei den Eltern <input type="checkbox"/> nicht bei den Eltern	<input type="checkbox"/> bei den Eltern <input type="checkbox"/> nicht bei den Eltern
18	Gemeinsames Kind der Eltern <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Kind nur im Verhältnis	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Kind nur im Verhältnis	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Kind nur im Verhältnis
19	bzw. gemeinsames Kind der/des Auszubildenden und des Ehegatten <input type="checkbox"/> zum Vater der/des Auszubildenden <input type="checkbox"/> zur Mutter der/des Auszubildenden <input type="checkbox"/> zum Ehegatten der/des Auszubildenden	<input type="checkbox"/> zum Vater der/des Auszubildenden <input type="checkbox"/> zur Mutter der/des Auszubildenden <input type="checkbox"/> zum Ehegatten der/des Auszubildenden	<input type="checkbox"/> zum Vater der/des Auszubildenden <input type="checkbox"/> zur Mutter der/des Auszubildenden <input type="checkbox"/> zum Ehegatten der/des Auszubildenden
23	Name der Ausbildungsstätte		
24	Art des Ausbildungsverhältnisses		
25	derzeitige/s Klasse/Semester		
26	Ausbildungsbeginn	Monat/Jahr	Monat/Jahr
27	voraussichtliches Ausbildungsende	Monat/Jahr	Monat/Jahr
28	voraussichtlicher Abschluss als	Art	Art
29	Behindert, in betrieblicher Ausbildung mit Reha-Leistungen nach dem SGB III <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
30	Art der Einnahme/n (Belege bitte beifügen)		
31	Einnahmen monatlich	DEM/EUR	DEM/EUR

Zeile

64	Wenn keine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt worden ist und auch nicht mehr durchgeführt wird (Nachweise in Kopie beifügen)	Jahresbruttobetrag der Einnahmen DEM/EUR	hierauf gezahlte/abgeführte Steuern DEM/EUR
----	--	---	--

65	Wenn Einnahmen im Steuerbescheid nicht enthalten sind (z.B. wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einnahmen) - Nachweise in Kopie beifügen -	DEM/EUR
----	---	---------

66	Wenn Einnahmen im Ausland erzielt wurden (Nachweise in Kopie beifügen)				
67	Staat	Jahresbruttobetrag	Währung	Steuerbetrag	Währung

68	Einnahmen, die aufgrund des Auslandstätigkeitserlasses nicht versteuert wurden (Nachweise in Kopie beifügen)	Jahressumme	DEM/EUR
----	---	-------------	---------

69	Wurden vom Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erbracht?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
----	--	-----------------------------	-------------------------------

70	Renten (Bescheide bzw. Rentenmitteilungen in Kopie beifügen)		
71	Art der Renten		
72		Brutto-Jahressumme	DEM/EUR
73		Brutto-Jahressumme	DEM/EUR
74		Brutto-Jahressumme	DEM/EUR

75	Unterhaltsleistungen von	Name	
76	Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Erklärenden	Jahressumme	DEM/EUR

77	Einnahmen nach der BAföG - Einkommensverordnung (Nachweise in Kopie beifügen)		
78	Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe	Jahressumme	DEM/EUR
79	Krankengeld	Netto-Jahressumme	DEM/EUR
80	Insolvenzgeld	Jahressumme	DEM/EUR
81	Kurzarbeitergeld	Jahressumme	DEM/EUR
82	Abfindungen (steuerfreier Teil)	Jahressumme	DEM/EUR

83	Bezogen Sie andere Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung?		
84	<input type="checkbox"/> nein		
85	<input type="checkbox"/> ja, und zwar (Nachweise in Kopie beifügen)	Jahressumme	DEM/EUR

86	Weitere Einnahmen, soweit nicht unter Zeilen 64-85 aufgeführt	Jahressumme	DEM/EUR
87	(Nachweise in Kopie beifügen)		

Mir ist bekannt,

- a) dass ich verpflichtet bin, jede Änderung der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen;
- b) dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassung einer Änderungsanzeige geleistet wurden und dass die zu Unrecht erfolgten Leistungen aus öffentlichen Kassen mit sechs von Hundert für das Jahr zu verzinsen sind.
- c) dass meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber überprüft werden können;
- d) **dass das Amt für Ausbildungsförderung von mir Beträge fordern kann, die meinem Sohn/meiner Tochter vorausgeleistet werden, wenn ich den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1610 Abs. 2) während der Ausbildung zu zahlenden Unterhaltsbetrag nicht leiste und dass dies auch für die Vergangenheit möglich ist, soweit Leistungen rückwirkend erbracht werden. Ich weiß, dass diese Forderung die Höhe der Bedarfssätze für Schüler zwischen 192 EUR und 536 EUR und für Studenten zwischen 354 EUR und 585 EUR erreichen kann. Bei besonderen ausbildungsbedingten Aufwendungen können sich diese Sätze erhöhen.**

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im Druckteil keine Änderungen vorgenommen wurden.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erklärenden

Diese Erklärung kann dem Amt auch getrennt vom Antrag der/des Auszubildenden übersandt werden. **Sollen Angaben über das Einkommen nicht in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, teilen Sie dies bitte dem Amt für Ausbildungsförderung unter Angabe von Gründen schriftlich mit.**

Wenn das aktuelle Einkommen des erklärenden Ehegatten oder Elternteils voraussichtlich wesentlich niedriger ist als im maßgeblichen Kalenderjahr (Zeilen 44 und 45), kann auf **besonderen Antrag** der/des Auszubildenden von den **Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum (BWZ)** ausgegangen werden. Der Antrag (Formblatt 7 - Antrag auf Aktualisierung) muss spätestens bis zum Ende des BWZ gestellt werden.

Zur Vermeidung unbilliger Härten (z.B. Behindertenpauschbetrag) kann auf **besonderen Antrag** über die üblichen Freibeträge hinaus vom Einkommen des Ehegatten oder der Eltern ein weiterer Teil anrechnungsfrei bleiben. Dieser Antrag muss ebenfalls spätestens bis zum Ende des BWZ gestellt werden.

Zusatzklärung für Elternteile ohne Einkommen

Falls die vorstehende Erklärung von einem Elternteil der/des Auszubildenden abgegeben wird, kann der andere Elternteil nachstehende Zusatzklärung abgeben. Gibt er sie ab, so entfällt seine Verpflichtung, eine eigene Erklärung nach diesem Formblatt abzugeben.

Ich erkläre, dass ich im maßgeblichen Kalenderjahr, also im Kalenderjahr , keine eigenen Einkünfte oder Einnahmen hatte, die in diesem Formblatt anzugeben wären.

Wenn Sie sich im Bewilligungszeitraum in Ausbildung befinden, bitte Art und Dauer der Ausbildung angeben.

Mir ist bekannt,

- a) dass ich verpflichtet bin, jede Änderung der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, über die in dieser Erklärung Angaben gemacht worden sind, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen;
- b) dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassung einer Änderungsanzeige geleistet wurden und dass die zu Unrecht erfolgten Leistungen aus öffentlichen Kassen mit sechs von Hundert für das Jahr zu verzinsen sind.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erklärenden

Erläuterungen zur Einkommenserklärung des Ehegatten des/der Auszubildenden oder des Vaters und der Mutter des/der Auszubildenden - Formblatt 3 -

Erklärungspflicht:

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erforderlich (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 46 Abs. 3 BAföG, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz). Sie sind nach dem BAföG zur Auskunft verpflichtet (§ 47 Abs. 4 BAföG i.V.m. § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann die Leistung von Ausbildungsförderung nach dem BAföG versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Ersatzpflicht:

Haben Sie die Leistung von Ausbildungsförderung an die/den Auszubildende/n dadurch herbeigeführt,

- dass Sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben
oder

- dass Sie Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung von Ausbildungsförderung erheblich sind oder über die von Ihnen im Zusammenhang mit der Leistung von Ausbildungsförderung Erklärungen abgegeben worden sind, nicht unverzüglich mitgeteilt (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), so haben Sie den Betrag, der nach dem BAföG der/dem Auszubildenden als Förderungsbetrag zu Unrecht geleistet worden ist, verzinst zu ersetzen.

Datenschutz:

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

Besonderheit:

Für jeden Elternteil mit eigenem Einkommen ist eine eigene Erklärung erforderlich. Ein Elternteil ohne Einkommen kann an Stelle einer eigenen Erklärung die **Zusatzerklärung auf Seite 4** abgeben. Der **Ehegatte der/des Auszubildenden** muss ebenfalls eine eigene Erklärung abgeben.

Bitte füllen Sie das Formblatt sorgfältig und gut lesbar aus. Beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise und fügen Sie die erforderlichen **Belege** und **Nachweise** im Original oder in Kopie bei. Sollten Sie zu diesem Formblatt Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung.

Sollen Angaben über Ihr Einkommen nicht in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, so teilen Sie dies dem Amt für Ausbildungsförderung unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Dieses Formblatt können Sie auch getrennt vom Antrag der/des Auszubildenden dem Amt für Ausbildungsförderung unmittelbar übersenden. Es muss dann unbedingt die Förderungsnummer oder einen Hinweis auf die Ausbildungsstätte/Fachrichtung enthalten.

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen:

Zeile 4

Wenn Sie als Ehegatte der/des Auszubildenden von ihr/ihm dauernd getrennt leben, sind Einkommensangaben nicht erforderlich. Gemeint ist hier der leibliche oder Adoptivelternteil.

Zeile 5

Der Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schul- oder Studienjahr.

Zeile 9

Verwenden Sie bei einer Anschrift im Ausland nur die für den ausländischen Staat international gebräuchlichen Buchstaben (z.B. NL für Niederlande, A für Österreich).

Zeile 12

Den/Die Antragsteller/in und Zivil- und Wehrdienstleistende bitte nicht eintragen. Folgende Kinder bitte angeben: Eheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene und nichteheliche Kinder.

Zeile 23

Geben Sie bitte folgende Ausbildungsstättenarten an:

Grundschule/Hauptschule, Realschule **oder** Gymnasium, Gesamtschule, Berufsfachschule, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt **oder** Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt **oder** Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt **oder** Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt **oder** Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg **oder** Höhere Fachschule, Akademie, Hochschule.

Zeile 30

Einnahmen sind z.B. Ausbildungsvergütung, Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis, aus Ferien- oder Gelegenheitsarbeit, Unterhaltsleistungen, soweit sie nicht vom erklärenden Elternteil selbst erbracht werden (z.B. Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz).

Zeile 32

Ihnen gegenüber nicht unterhaltsberechtigten Verwandten in der Seitenlinie wie Geschwister, Onkel und Schwiegereltern sondern nur Verwandten in gerader Linie wie Eltern.

Achtung !

Bei Nichtbeachtung sind nachteilige Auswirkungen auf die Förderungshöhe möglich:

Soweit im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung eines der hier aufgeführten Kinder noch nicht in einer Ausbildung steht, der Beginn der Ausbildung aber bereits abzusehen ist, teilen Sie dies dem Amt für Ausbildungsförderung bitte formlos mit. Beendet ein Kind im Laufe des Bewilligungszeitraums die Ausbildung, so teilen Sie bitte den Zeitpunkt des Ausbildungsendes mit; dabei ist auch anzugeben, ob und welche weitere Ausbildung das Kind in dem verbleibenden Bewilligungszeitraum aufnimmt und in welcher Höhe es während dieser Zeit eigenes Einkommen erzielt.

Zeile 49

Wenn Sie als Arbeitnehmer/in auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, fügen Sie bitte einen Nachweis bei.

Zeilen 51 bis 53

Ihr Einkommen weisen Sie bitte durch einen endgültigen oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangenen Steuerbescheid nach.

Wenn noch kein Steuerbescheid ergangen ist, legen Sie bitte hilfsweise die abgegebene Steuererklärung vor.

Haben Sie auch noch keine Steuererklärung abgegeben, so legen Sie bitte den letzten Steuerbescheid vor.

Zeile 64

Wenn Sie weder veranlagungspflichtig sind noch eine Antragsveranlagung erfolgte bzw. beabsichtigt ist, geben Sie Ihre Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit oder sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG an.

Zeile 65

Bitte legen Sie eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Bruttoeinnahmen vor.

Zeile 66

Bitte geben Sie ausländische Einnahmen nur an, soweit sie nicht im Einkommensteuerbescheid enthalten sind. **Bitte legen Sie Verdienstnachweise vor.** Weisen Sie bitte etwaige über den steuerlichen Pauschbetrag hinausgehende Werbungskosten gesondert nach.

Zeile 68

Einnahmen nach dem Auslandstätigkeitserlass werden der Besteuerung nicht unterzogen, sind aber Einnahmen im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Zeile 70

Zu den Renten gehören Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld incl. Rententeile nach dem Hinterbliebenen- und Erziehungszeitengesetz, Witwenrenten, Renten aus einer landwirtschaftlichen Alterskasse, Renten nach dem Künstlerversicherungsgesetz, Ärzteversorgungen, Lebensversicherungen auf Rentenbasis, Firmenrenten und Beträge aus Zusatzversorgungskassen (z.B. VBL-Leistungen) sowie Unfallrenten aus einer gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung, jeweils einschließlich etwaiger Kinderzuschüsse und Kinderzulagen.

Hierzu gehören weiterhin Versorgungsrenten nach dem BVG und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären und Renten nach §§ 31 bis 34 Bundesentschädigungsgesetz ohne Grundrente bzw. eines der Grundrente nach dem BVG entsprechenden Betrages und ohne Schwerstbeschädigtenzulage, Zulage für fremde Führung, Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß und Pflegezulage.

Gesetze, die das BVG für anwendbar erklären, sind:

das Soldatenversorgungsgesetz (§ 80), Zivildienstgesetz (§ 47), Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59 Abs. 1), Häftlingshilfegesetz (§§ 4 und 5), Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (§ 3), Gesetz zu Art. 131 Grundgesetz (§§ 66 und 66a), Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland (§ 5), Gesetz über das Zivilschutzkorps (§ 46) in Verbindung mit dem Soldatenversorgungsgesetz (§ 80), Bundes-Seuchengesetz (§ 51), Infektionsschutzgesetz (§ 60), Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (§ 1).

Zeile 75

Geben Sie hier bitte Unterhaltsleistungen an, die Sie als geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil der/des Auszubildenden von einem Ehegatten erhalten, der nicht in Eltern-/Kind-Beziehung zum/zur Auszubildenden steht.

Zeilen 83 bis 85

Geben Sie bitte die Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung an, die nicht in den Zeilen 77 bis 82 aufgeführt sind.

Zusammenstellung aller Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung:

a) Leistungen der sozialen Sicherung:

1. nach dem **Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)** die Entgeltersatzleistungen (§ 116), das Winterausfallgeld (§ 214), Überbrückungsgeld (§ 57), das Altersübergangsgeld nach § 249e des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31.12. 1997 geltenden Fassung und Eingliederungsgeld nach den §§ 62a ff. des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31.12. 1992 geltenden Fassung;
2. nach dem **Fünften und Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI)**, der **Reichsversicherungsordnung (RVO)**, dem **Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG)**, dem **Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG-1989)**, dem **Mutterschutzgesetz (MUSchG)** das Krankengeld (§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), die Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen (§ 12 MuSchG), das Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 29 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, das Verletztengeld (§§ 560 ff. RVO) und das Übergangsgeld (§ 568 RVO, §§ 20ff. SGB VI);
3. nach dem **Bundesversorgungsgesetz (BVG)** und den **Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären** das Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), das Übergangsgeld (§ 26 a Abs. 1 BVG), die Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26 a Abs. 5 BVG), die laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige i.S. des § 25 Abs. 3 Nr. 3 und 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27 a BVG);
4. nach dem **Lastenausgleichsgesetz (LAG)**, dem **Reparationschädengesetz (RepG)** und dem **Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG)** jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), der Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes), der Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301 b LAG), der Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG) und der Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
5. nach dem **Unterhaltssicherungsgesetz**, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden, die allgemeinen Leistungen (§ 5), die Einzelleistungen (§ 6), die Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12 a) und die Verdienstauffallentschädigungen (§ 13 Abs. 1, § 13 a);
Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach dem **Zivildienstgesetz** (§ 78) und dem **Bundesgrenzschutzgesetz** (§ 59);
6. nach dem **Beamtenversorgungsgesetz** das Übergangsgeld (§ 47);
7. nach dem **Unterhaltsvorschußgesetz** die Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
8. Anpassungsgeld nach den **Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus** vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BAnz. S. 5901);
9. Schwerverletztengulage an erwerbsgeminderte Landwirte auf der **Grundlage des jeweiligen Zuwendungsbescheides des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**;
10. nach dem **Soldatenversorgungsgesetz** das Übergangsgeld (§ 37), die Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1) und die Arbeitslosenhilfe (§ 86a Abs. 2);
11. Vorruhestandsgeld nach der **Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld** vom 8. Februar 1990 (GBI. 1 Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt.

b) Weitere Einnahmen

1. nach dem **Wehrsoldgesetz** (Geld- und Sachbezüge), der Wehrsold (§ 2), die Verpflegung (§ 3) und die Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach dem **Zivildienstgesetz** (§ 35), dem **Bundesgrenzschutzgesetz** (§ 59) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. nach dem **Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres** Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld (§ 1 Nr. 5);
3. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind;
4. Aufstockungsbeträge nach dem **Altersteilzeitgesetz** (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a);
5. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des **Einkommensteuergesetzes**;
6. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und seines/ihrer Ehegatten;
7. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des **Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes**.

c) Einnahmen bei Auslandstätigkeit

1. die Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. Einnahmen nach dem **Bundesbesoldungsgesetz**, der Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, der Auslandskinderschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages und Auslandskinderschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages;

Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.

Zeile 86

Geben Sie bitte Einnahmen z.B. der Stiftung Deutsche Sporthilfe an.